

ANTRAG AUF FÖRDERUNG EINES ERDGASANSCHLUSSES

HIERMIT BEANTRAGE ICH DIE FÖRDERUNG DER UMSTELLUNG VON HEIZÖL ODER EINEM ANDEREN ENERGIE-TRÄGER AUF ERDGAS NACH MASSGABE DER FÖRDERBEDINGUNGEN IM RAHMEN DES FÖRDERPROGRAMMES „KLIMASCHUTZPROJEKT DER SWV REGIONAL“.

An SWV Regional GmbH
Nordfeldstraße 5
33775 Versmold

1. AUFTRAGGEBER

VOR- | ZUNAME

STRASSE | HAUSNUMMER

PLZ | ORT

TELEFON

KUNDENNUMMER

2. STANDORT DER ERDGASBETRIEBENEN WÄRMEERZEUGUNG

STRASSE | HAUSNUMMER

PLZ | ORT

3. BANKVERBINDUNG

KONTOINHABER

IBAN

BIC

BANKINSTITUT

DATUM | UNTERSCHRIFT

ANLAGE: FACHUNTERNEHMERERKLÄRUNG DES AUSFÜHRENDEN INSTALLATIONSUNTERNEHMENS ÜBER DIE INBETRIEBNAHME DER WÄRMEERZEUGUNGSANLAGE IN KOPIE

Förderbedingungen des Förderprogrammes „Klimaschutzprojekt der SWV Regional“

Die SWV Regional GmbH (SWVR) bezuschusst die Errichtung neuer, erdgasbetriebener Wärmezeugungsanlagen, welche über innovative, energieeffiziente Erdgastechnologien verfügen.

Die SWVR leistet ausschließlich die nach diesen Förderbedingungen bewilligten und nachfolgend angefügten Beträge, sofern die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus werden keinerlei Kosten von der SWVR übernommen.

WOHNEINHEITEN	FÖRDERSUMME
	inkl. 19% MwSt.
1 bis 2	400 €
3 bis 5	600 €
6 bis 11	800 €
mehr als 11	1.000 €

VORAUSSETZUNGEN ZUR FÖRDERUNG SIND:

Förderfähig sind alle Bürgerinnen und Bürger, die im Netzgebiet der SWV Regional wohnen und die die Umrüstung der eigengenutzten Heizungsanlage von Öl, Flüssiggas, Strom oder Festbrennstoffen auf eine mit Erdgas betriebene Brennwerttechnik-Heizungsanlage oder den Einbau einer derartigen Wärmezeugungsanlage im Neubau vornehmen.

Voraussetzung für die Förderung ist ferner der Abschluss eines Erdgaslieferungsvertrages zwischen der SWVR und dem Eigentümer. Der Antragsteller muss spätestens bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage Erdgas als Kunde der SWVR beziehen. Sollte der Antragsteller innerhalb von 60 Monaten ab Beginn der Inbetriebsetzung der Wärmezeugungsanlage den Erdgaslieferanten wechseln, ist die Förderung anteilig – um 1/60 für jeden angefangenen Monat - zurückzuzahlen.

Es werden ausschließlich Anlagen gefördert, die eine

gültige CE-Zertifizierung besitzen und die zum dauerhaften Verbleib im Objekt installiert werden.

Die SWVR hält sich das Recht vor, nach Installation der Anlage, alle Angaben ggf. vor Ort auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Nachprüfung, insbesondere den Zutritt zu den geförderten Anlagen, zu ermöglichen und alle erforderlichen Unterlagen 5 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage aufzubewahren.

Die Installation des entsprechenden Wärmezeugers darf grundsätzlich nur durch ein zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen oder in der Handwerksrolle eingetragene Fachbetriebe unter Berücksichtigung und Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

Erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Antragsteller selbst einzuholen.

Der Nachweis der Inbetriebnahme wird dem Antrag in Kopie beigelegt.